

Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (Waffen- und Schiessplatzverordnung, VWS)

510.514

vom 26. Juni 1996 (Stand am 1. Oktober 1996)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Militärgesetzes (MG)¹⁾,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Benützung und Verwaltung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze.

Art. 2 Finanzaufsicht

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht über die bundeseigenen Waffen-, Schiess- und Übungsplätze nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1967²⁾ über die Eidgenössische Finanzkontrolle aus.

² Soweit der Bund Abgeltungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit nicht bundeseigenen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen leistet oder geleistet hat, führt die Eidgenössische Finanzkontrolle Kontrollen und Revisionen durch.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Dienststellen des Heeres und der Luftwaffe zu ihrer Unterstützung beiziehen.

Art. 3 Ausbildungsregionen

¹ Zur optimalen Ausnützung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze werden Ausbildungsregionen gebildet.

² In den Ausbildungsregionen werden die gesamte Ausbildungstätigkeit und die gesamte Ausbildungsinfrastruktur zentral gesteuert und bewirtschaftet.

³ Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) regelt die Einzelheiten.

AS 1996 1963

¹⁾ SR 510.10

²⁾ SR 614.0

Art. 4 Umweltschutz

¹ Bei der Benützung und Verwaltung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes einzuhalten.

² Sperrgebiete dürfen von der Truppe nicht benützt werden. Als Sperrgebiete im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. der Schweizerische Nationalpark;
- b. die Hoch- und Flachmoore sowie Auen von nationaler Bedeutung und die eidgenössischen Jagdbanngebiete, soweit keine eingeschränkte Nutzung nach Absatz 4 vereinbart worden ist.

³ Gebiete mit eingeschränkter Nutzung dürfen von der Truppe nur unter Einhaltung von Auflagen benützt werden.

⁴ Die vom EMD bezeichneten Bundesstellen können im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Gebiete nach Absatz 2 Buchstabe b als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen. Sie können weitere Gebiete als Sperrgebiete oder als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1991¹⁾ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

2. Abschnitt: Waffenplätze**Art. 5** Begriff

¹ Ein Waffenplatz besteht aus Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Gelände für die Ausbildung, Unterkunft, Verpflegung und Freizeit. Er dient vorrangig der Grundausbildung in Rekruten- und Kaderschulen. Er kann auch für Fortbildungsdienste der Truppe benützt werden.

² Die Waffenplätze sind im Anhang bezeichnet.

Art. 6 Organe

¹ Organe der Waffenplätze sind der Waffenplatzkommandant, der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin und die Fachorgane.

² Waffenplatzkommandant und Betriebsleiter beziehungsweise Betriebsleiterin sind hierarchisch gleichgestellt und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das EMD kann für bundeseigene Waffenplätze Abweichungen von diesem Grundsatz anordnen.

³ Das EMD regelt:

- a. Ernennung, Unterstellung und Aufgaben der Waffenplatzkommandanten und der Fachorgane;
- b. die Aufgaben der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen;
- c. Ernennung und Unterstellung der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bundeseigener Waffenplätze.

⁴ Die Kantone ernennen die Betriebsleiter oder die Betriebsleiterinnen ihrer Waffenplätze und regeln die Unterstellung.

¹⁾ SR 922.31

Art. 7 Bundeseigene Waffenplätze

Die nach der Militärorganisationsverordnung vom 18. Oktober 1995¹⁾ (MOV) zuständigen Stellen erlassen Vorschriften über die Benützung und Verwaltung der bundeseigenen Waffenplätze und nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 8 Kantonale Waffenplätze

¹ Die Kantone verwalten ihre Waffenplätze.

² Der Bund kann die kantonalen Waffenplätze sowie Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Gelände, die militärischen Zwecken dienen, gegen Entschädigung benützen.

³ Das EMD schliesst Verträge ab über die Benützung und Sicherstellung des Betriebes der kantonalen Waffenplätze. Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 9 Pflichten der Kantone für kantonale Waffenplätze

¹ Die Kantone stellen das Mobiliar und die Ausrüstung der Kasernen zur Verfügung.

² Sie unterhalten ihre Waffenplätze auf eigene Kosten und sorgen für den guten Zustand der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Geländes.

³ Der Kanton hat für Einkäufe möglichst günstige Bedingungen zu erwirken, insbesondere hat er beim Einkauf des laufenden Bedarfes an Heizmaterial den Preis durch das Bundesamt für Betriebe des Heeres genehmigen zu lassen.

⁴ Das EMD regelt vertraglich die Einzelheiten mit den Kantonen.

Art. 10 Leistungen des Bundes für kantonale Waffenplätze

¹ Der Bund übernimmt:

- a. einen Anteil der Zins-, Amortisations- und Unterhaltsaufwendungen oder leistet eine Pauschalentschädigung für die Benützung;
- b. die effektiven Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und für Gebühren;
- c. einen Anteil der weiteren Betriebskosten.

² Das EMD regelt vertraglich die Einzelheiten mit den Kantonen.

3. Abschnitt: Schiess- und Übungsplätze**Art. 11** Begriff

Schiess- und Übungsplätze sind Gebiete, in denen regelmässig Schiessübungen oder andere Truppenübungen durchgeführt werden. Sie können aus einem oder mehreren Stellungsräumen, Bewegungsräumen und Zielgebieten bestehen.

¹⁾ SR 510.21

Art. 12 Benützung und Verwaltung

¹ Für die Benützung und Verwaltung der bundeseigenen Schiess- und Übungsplätze gelten die Artikel 6 und 7 sinngemäss.

² Die Benützung von nicht bundeseigenen Schiess- und Übungsplätzen richtet sich nach Artikel 134 Absatz 1 des MG und allenfalls bestehenden vertraglichen Regelungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13** Vollzug

Das EMD vollzieht diese Verordnung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Anhang
(Art. 5 Abs. 2)

Verzeichnis der Waffenplätze

Waffenplatz	Kanton	Betreiber
1 Aarau	AG	Kanton
2 Airolo	TI	Bund
3 Andermatt	UR	Bund
4 Bern	BE	Kanton
5 Bière	VD	Bund
6 Bremgarten	AG	Bund
7 Brugg	AG	Bund
8 Bülach	ZH	Bund
9 Bure	JU	Bund
10 Chamblon	VD	Bund
11 Chur	GR	Bund
12 Colombier	NE	Kanton
13 Drogens	FR	Bund
14 Dübendorf	ZH	Bund
15 Emmen	LU	Bund
16 Frauenfeld	TG	Bund
17 Fribourg	FR	Kanton
18 Genève	GE	Kanton
19 Herisau-Gossau	AR/SG	Bund
20 Isonne	TI	Bund
21 Jassbach	BE	Bund
22 Kloten	ZH	Bund
23 Liestal	BL	Kanton
24 Losone	TI	Bund
25 Luzern (Armee-Ausbildungszentrum)	LU	Kanton
26 Lyss	BE	Bund
27 Mels	SG	Bund
28 Monte Ceneri	TI	Bund
29 Moudon	VD	Bund
30 Payerne	VD	Bund
31 Reppischtal	ZH	Kanton
32 Sand-Schönbühl	BE	Bund
33 Sion	VS	Kanton
34 St. Luzisteig	GR	Bund
35 St-Maurice-Lavey	VS/VD	Bund
36 Thun	BE	Bund
37 Walenstadt	SG	Bund
38 Wangen an der Aare-Wiedlisbach	BE	Bund
39 Wil bei Stans	NW	Kanton

